

Analyse des Ausgabeverhaltens

Die Kommissionen der Regierung üben nicht nur materiell Einfluss auf die Entscheidungen der Regierung und den Verwaltungsvollzug aus, sondern wirken auch in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen entscheidend mit. So kommt der Bankenkommission als beratendes Organ der Regierung bei der Erteilung von Konzessionen an Banken und Finanzgesellschaften und in der Wahrnehmung der Aufsicht über diese Institute eine wichtige wirtschafts- und finanzpolitische Bedeutung zu. Der Kulturbeirat und der Sportbeirat sowie die Erwachsenenbildungskommission sind weichenstellende vorentscheidende Gremien der Regierung zur Ausschüttung von Förderungsmitteln. In eigener Kompetenz entscheiden Kommissionen zum Beispiel über die Milchkontingente oder die Ausschüttung von Flächenbeiträgen für die Landwirtschaftsbetriebe. Die Stipendien- und Wohnbauförderungskommissionen verfügen mit ihren Beschlüssen über grosse Budgets.²⁹⁷ Welche politische Brisanz die Gewährung von Förderungsmitteln in sich birgt, zeigte der im Jahre 1996 aufgedeckte und von einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) beziehungsweise der GPK untersuchte Fall eines rechtswidrig ausbezahlten Wohnbaudarlebens.²⁹⁸

4.1.6. Die Finanzkontrolle: Rollenkonflikte

Nach Art. 33 FHG übt die Finanzkontrolle als ständiges Fachorgan "innerhalb der gesamten Landesverwaltung die Finanzkontrolle aus, soweit diese nicht andern Organen zugewiesen ist." Sie ist als verwaltungsinterne, administrativ der Regierung unterstellte Kontrollstelle konzipiert, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre Tätigkeit selbständig und unabhängig ausübt. Gemäss Art. 34 FHG führt die Finanzkontrolle "die Aufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der rechnerischen Richtigkeit durch." Gegenüber den Grundsätzen des Art. 2 FHG ist in Art. 33 FHG der Grundsatz der Dringlichkeit weggelassen und das Kriterium der richtigen Rechnungsführung aufgenommen worden.

²⁹⁷ Im Jahre 1995 wurden für 3.0 Mio CHF Stipendien und für 1.6 Mio CHF Studendarlehen sowie für 17.6 Mio CHF Wohnbauförderungsdarlehen gewährt.

²⁹⁸ Vgl. Bericht der Untersuchungskommission in Sachen Wohnbauförderung vom 5. Dezember 1996 und Bericht der GPK an den Landtag betreffend die Überprüfung der Handhabung von Art. 28 WBFG.